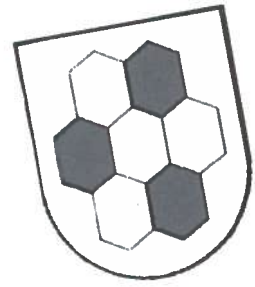


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 04/2022

Datum: 27.01.2022

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
6. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Bergkamen über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes im Rat der Stadt Bergkamen	22
7. Bekanntmachung der Schlussfeststellung der Bezirksregierung Arnsberg zum Flurbereinigungsverfahren Lippeaue - Bergkamen - Werne	23 – 24
8. Bekanntmachung über die Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Bergkamen	25
9. Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Erweiterung des Stadtumbaugebietes „Wasserstadt Aden“ der Stadt Bergkamen gemäß § 171b Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	26 – 27
10. Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. BK 126 „Nahversorgungsstandort Am Roggenkamp“ mit gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. OV 95 für diesen Bereich; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB	28 – 29
11. Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. BK 126 „Nahversorgungsstandort Am Roggenkamp“	30 - 31

Herausgeber:	Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen	
Bezugsbedingungen:	Abonnement jährlich	10 EUR
	Einzelexemplar	1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

B e k a n n t m a c h u n g

des Wahlleiters der Stadt Bergkamen **über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes** **im Rat der Stadt Bergkamen**

Gemäß § 45 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

Herr Knut Bommer, 59192 Bergkamen, hat am 11.01.2022 gemäß § 38 Kommunalwahlgesetz den Verzicht auf sein Mandat, als Vertreter der SPD-Fraktion, mit Ablauf des 31. Januar 2022 erklärt.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz wird als Nachfolgerin **Frau Alexandra Meinberg, geb. 1970, 59192 Bergkamen, alexandra_meinberg@web.de**, festgestellt.

Gegen diese Entscheidung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a – c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Rathaus, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bergkamen, 26. Januar 2022

Der Bürgermeister
als Wahlleiter



Bernd Schäfer



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest

Tel. 02931/82-5129

Soest, den 18.01.2022

Flurbereinigungsverfahren Lippeaue – Bergkamen – Werne
Az.: 33.7 - 28 00 3

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Lippeaue – Bergkamen – Werne, Kreis Unna und Stadt Hamm, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan und der hierzu ergangene Nachtrag ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag genannten Beteiligten übergegangen.

Die Flurbereinigungskasse ist abgeschlossen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Hinweis:

Die Schlussfeststellung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

www.bra.nrw.de/310277

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/b/bodenordnung/Datenschutzhinweise.pdf>

Im Auftrag

gez. Helle



Bekanntmachung

über die Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Bergkamen

Mit Wirkung vom 05.01.2022 wurde der

Grubenlüfter inklusive maschineller Ausstattung bestehend aus drei Laufrädern bzw. Aktivteilen, drei Motoren und zwei Diffusoren, auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Monopol (Grimberg 2), Rathenaustraße in 59192 Bergkamen, Gemarkung Bergkamen, Flur 11, Flurstück 789

im Benehmen mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen unter der lfd. Nr. BK 10 in den Listenteil A der Denkmalliste der Stadt Bergkamen rechtswirksam eingetragen. Mit der Eintragung in die Denkmalliste unterliegt das Baudenkmal den Bestimmungen des DSchG NRW.

Die Denkmalliste liegt im Amt für Stadtplanung, Klimaschutz, Straßen und Grünflächen - untere Denkmalbehörde - der Stadt Bergkamen, Zimmer 517, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Desweiteren kann die Denkmalliste auch digital über die städtische Homepage www.bergkamen.de eingesehen werden.

Bergkamen, 27.1.2022

Der Bürgermeister



Bernd Schäfer

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Erweiterung des
Stadtumbaugebietes „Wasserstadt Aden“ der Stadt Bergkamen
gemäß § 171b Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt den ergänzten Geltungsbereich des Stadtumbaugebietes „Wasserstadt Aden“ der Stadt Bergkamen (...) gemäß § 171b Abs. 1 auf Grundlage des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes.“

Die Erweiterung wird begrenzt

- im Norden durch den Datteln-Hamm-Kanal,
- im Süden durch die Hamm-Osterfelder-Bahn,
- im Westen durch die Jahnstraße,
- im Osten durch die östliche Grenze der geplanten Fläche für Hangspielplatz und Kletterlandschaft.

Die Lage der Erweiterung ist in dem beigefügten Übersichtsplan (ohne Maßstab) dargestellt.

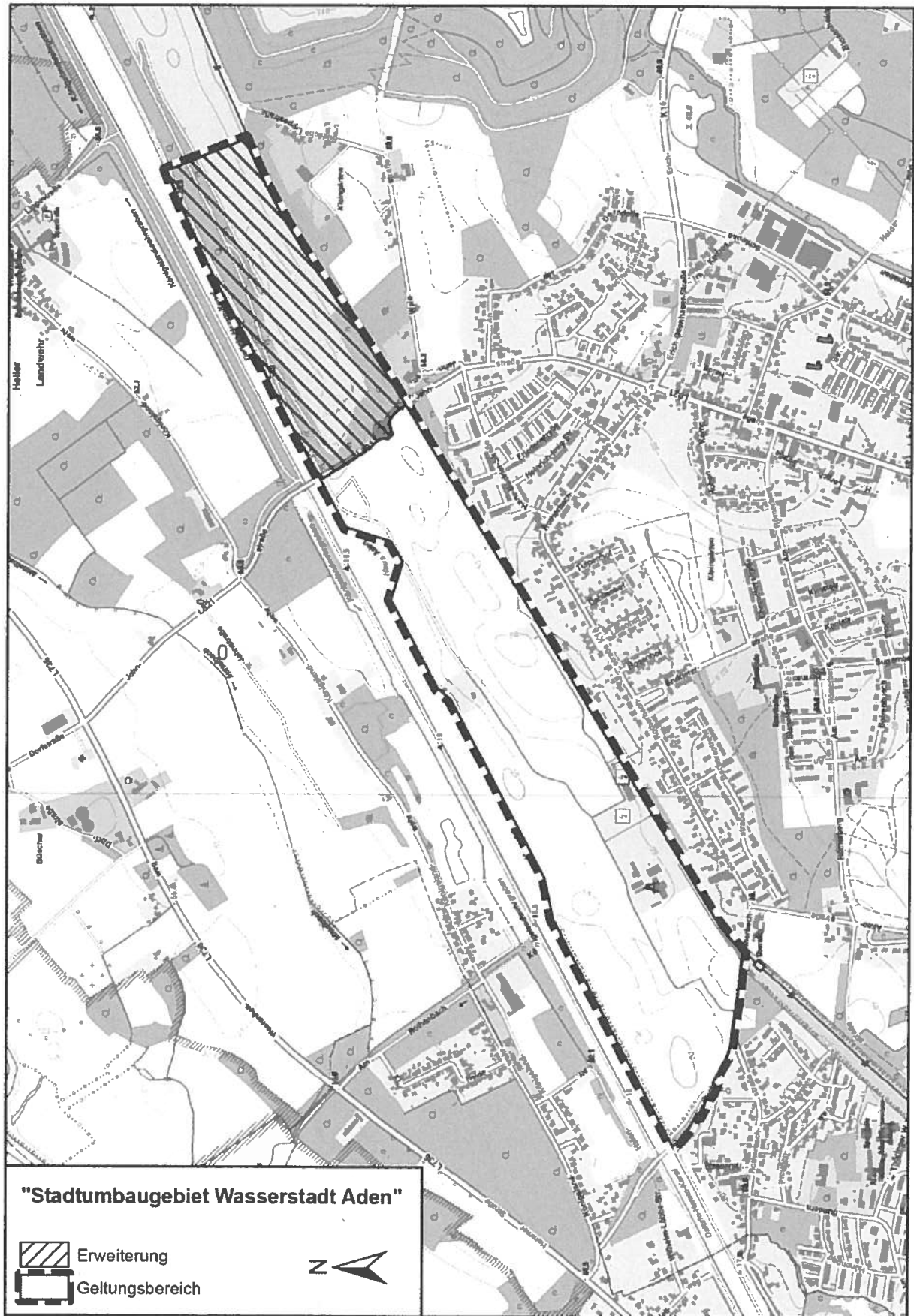
Der Beschluss über die Erweiterung des Geltungsbereichs des Stadtumbaugebietes „Wasserstadt Aden“ wird hiermit bekannt gemacht.

Bergkamen, 27. Januar 2022

Der Bürgermeister



Bernd Schäfer



Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. BK 126 „Nahversorgungsstandort Am Roggenkamp“ mit gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. OV 95 für diesen Bereich; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB

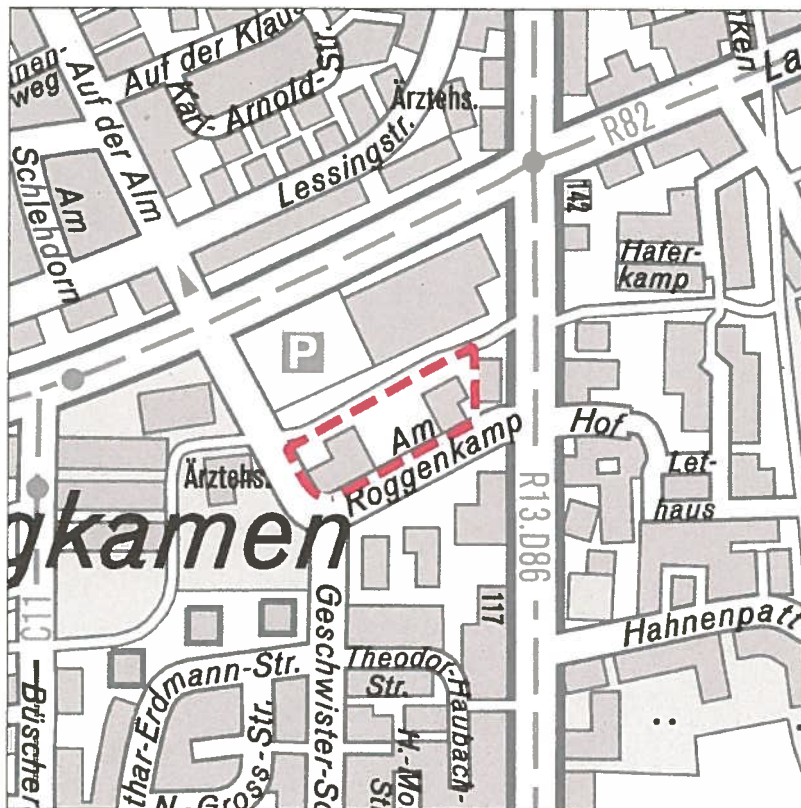
Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. BK 126 „Nahversorgungsstandort Am Roggenkamp“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 a BauGB mit gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. OV 95 für diesen Bereich.“

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die südliche Grenze des Kuhbach-Grünzuges,
- im Westen durch die Geschwister-Scholl-Straße,
- im Süden durch die Straße Am Roggenkamp und
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 882 der Flur 4, Gemarkung Bergkamen, die in einem Abstand von 58 m parallel zur Werner Straße verläuft.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. BK 126 „Nahversorgungsstandort Am Roggenkamp“ ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (ohne Maßstab) zu ersehen.



Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Erhaltung des Nahversorgungsstandortes Am Roggenkamp.

Das geplante Vorhaben ersetzt den vorhandenen Lebensmittelvollsortimenter und den Getränkemarkt im Gebiet „Am Roggenkamp“. Der vorhandene Markt weist erhebliche Bauschäden auf und entspricht in seiner baulichen Substanz nicht mehr den Anforderungen des Betreibers und auch den Kaufbedürfnissen der Kunden. Gleichzeitig wird in der neuen Betriebsstätte die Verkaufsfläche auf 2500 m² erweitert.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB aufgestellt. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, durch die Darstellung SO-Gebiet und Nahversorgungsbereich „Am Roggenkamp“ angepasst.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. BK 126 „Nahversorgungsstandort Am Roggenkamp“ mit gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. OV 95 für diesen Bereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergkamen, 27.01.2022

Der Bürgermeister



Bernd Schäfer

Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. BK 126 „Nahversorgungsstandort Am Roggenkamp“

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. BK 126 „Nahversorgungsstandort Am Roggenkamp“ folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat nimmt das Konzept des Vorhabenträgers zur Kenntnis. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll in digitaler Form durchgeführt werden.“

Die frühzeitige Beteiligung findet gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist. Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird **über die allgemeinen Ziele und Zwecke** und die **wesentlichen Auswirkungen der Planung** im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.

Die Durchführung der Bürgerbeteiligung erfolgt

im Zeitraum von Dienstag 08.02.2022 bis einschließlich Freitag 04.03.2022 über die Internetseite <http://www.stadtplanung-bergkamen.de> unter „Aktuelle Beteiligung“

Hier können die entsprechenden Planunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. BK 126 „Nahversorgungsstandort Am Roggenkamp“ eingesehen und Stellungnahmen in digitaler Form abgegeben werden.

Ergänzend wird im oben genannten Zeitraum eine **Einsicht in die Planunterlagen vor Ort** beim Amt für Stadtplanung, Klimaschutz, Straßen und Grünflächen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 518 während der Dienststunden montags, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr angeboten. Die Einsichtnahme erfolgt nach vorheriger Terminabsprache unter der Rufnummer 02307 965-138 sowie der Emailadresse s.maier@bergkamen.de. Es besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können vor Ort zu Protokoll oder per Email unter s.maier@bergkamen.de gegeben werden.

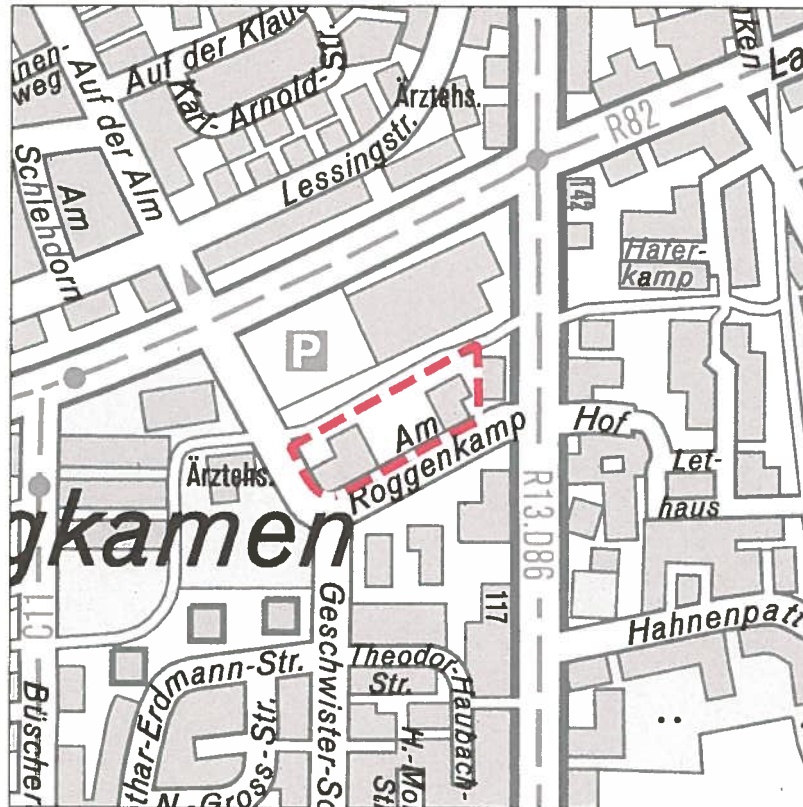
Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Erhaltung des Nahversorgungsstandortes Am Roggenkamp.

Das geplante Vorhaben ersetzt den vorhandenen Lebensmittelvollsortimenter und den Getränkemarkt im Gebiet „Am Roggenkamp“. Der vorhandene Markt weist erhebliche Bauschäden auf und entspricht in seiner baulichen Substanz nicht mehr den Anforderungen des Betreibers und auch den Kaufbedürfnissen der Kunden. Gleichzeitig wird in der neuen Betriebsstätte die Verkaufsfläche auf 2500 m² erweitert.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB aufgestellt. Mit dem

vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, angepasst.

Der **Geltungsbereich** des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. BK 126 „Nahversorgungsstandort Am Roggenkamp“ ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (ohne Maßstab) zu ersehen.



Folgende Unterlagen zu **Auswirkungen der Planung** sind verfügbar:

- Auswirkungen auf die Nahversorgungssituation in Bergkamen
- Auswirkungen auf die Umwelt (Umweltverträglichkeitsvorprüfung)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung, die die Auswirkungen der Planung auf die besonders und streng geschützten Arten untersucht und beurteilt.
- Schallimmissionsprognose
- Verkehrsuntersuchung

Bergkamen, 27.01.2022

Der Bürgermeister

Bernd Schäfer